

99106028080000

Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulanten Wohngruppen Gewährung

Heruntergeladen am 06.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/103574935/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99106028080000
Leistungsbezeichnung I	Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulanten Wohngruppen Gewährung
Leistungsbezeichnung II	Wohngruppenzuschlag für Pflegebedürftige bei der Pflegekasse beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Wohngemeinschaft, Ambulant betreutes Wohnen, häusliche Pflege, Häusliche Pflege, Pflege-WG, Pflegeversicherung, Senioren-WG, Pflegegrad, Seniorinnen-WG, Wohngruppe, Wohngruppenzuschlag, Präsenzkraft
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Gewährung (80)
SDG-Informationsbereich	Medizinische Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Pflege (1130400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	28.10.2021
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Gesundheit
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/_38a.html
Teaser	Als Pflegebedürftige oder Pflegebedürftiger in einer ambulanten Wohngruppe erhalten Sie auf Antrag monatlich einen pauschalen Zuschlag.
Volltext	<p>Wenn Sie mit anderen Pflegebedürftigen in einer Pflege-WG oder einer vergleichbaren Wohngruppe zusammenleben und Hilfe benötigen, um die Pflege und das Zusammenleben zu organisieren, können Sie einen Wohngruppenzuschlag bei Ihrer Pflegekasse beantragen. Die Pflegekasse ist Ihrer gesetzlichen Krankenkasse angegliedert, Sie können also die gleichen Kontaktdaten nutzen.</p> <p>Der Wohngruppenzuschlag beträgt unabhängig vom Pflegegrad EUR 214,00 im Monat. Dieses Geld ist Ihr Anteil, um gemeinschaftlich eine Alltagsbegleiterin oder einen Alltagsbegleiter zu beauftragen. Diese Person, auch Präsenzkraft genannt, unterstützt Ihre Wohngruppe im Alltag, zum Beispiel im Haushalt, in organisatorischen Fragen oder bei gemeinschaftlichen Aktivitäten. Den Namen und die Kontaktdaten der beauftragten Person müssen Sie in der Regel im Antragsformular Ihrer Pflegekasse angeben.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • formlose Bestätigung, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung der Wohngruppe erfüllt sind • Adresse und Gründungsdatum der Wohngruppe • Mietvertrag mit Grundriss der Wohnung und

Modul	Sachverhalt
	<p>Pflegevertrag</p> <p>Je nach Einzelfall können weitere Unterlagen erforderlich sein, zum Beispiel eine Vereinbarung mit der beauftragten Person über zu erbringende Aufgaben. Bitte informieren Sie sich dazu bei Ihrer Pflegekasse.</p>
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie sind gesetzlich pflegeversichert • Sie haben mindestens Pflegegrad 1 • Sie leben mit mindestens 2 und höchstens 11 weiteren Personen in einer ambulant betreuten Wohngruppe in einer gemeinsamen Wohnung <ul style="list-style-type: none"> • diese Wohnung existiert zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten, pflegerischen Versorgung • Sie und mindestens 2 weitere Personen beziehen ambulante Pflegeleistungen <ul style="list-style-type: none"> • es liegt keine Versorgungsform der vollstationären oder teilstationären Pflege vor • Sie haben gemeinschaftlich eine Person beauftragt, die Sie im Alltag, im Haushalt und beim Organisieren des Zusammenlebens unterstützt
Kosten	Für den Antrag müssen Sie nichts bezahlen.
Verfahrensablauf	<p>Um Wohngruppenzuschlag zu erhalten, müssen Sie zunächst eine Person damit beauftragen, Ihre Wohngruppe im Alltag zu unterstützen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Den Antrag auf Wohngruppenzuschlag können Sie zum Beispiel per Post stellen sowie - bei vielen Pflegekassen - persönlich in der Geschäftsstelle abgeben oder online einreichen. • Laden Sie den Antrag auf der Internetseite Ihrer Pflegekasse herunter. • Füllen Sie den Antrag aus. • Reichen Sie den Antrag bei Ihrer Pflegekasse ein. • Die Auszahlung erfolgt wie beim Pflegegeld monatlich im Voraus.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitung dauert normalerweise etwa 2 bis 3 Werktage. Für eine schnelle Bearbeitung und Entscheidung müssen Ihrer Pflegekasse die

Modul

Sachverhalt

notwendigen Informationen sowie gegebenenfalls erforderliche Unterlagen vollständig und aussagekräftig vorliegen. Die Pflegekasse entscheidet über Anträge zeitnah. Bitte beachten Sie, dass es sich bei der angegebenen Bearbeitungsdauer um einen Durchschnittswert aller Pflegekassen handelt. Sie kann im Einzelfall abweichen. Die exakte Bearbeitungsdauer hängt darüber hinaus von der Komplexität des Einzelfalls ab und kann sich entsprechend verlängern. Gleiches gilt, wenn Dokumente oder Unterlagen per Post an Sie oder Ihre Pflegekasse versandt werden.

Frist

Der Anspruch auf die Leistung besteht ab dem Monat der Antragstellung, frühestens jedoch von dem Zeitpunkt an, in dem die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Wird der Antrag nicht in dem Kalendermonat gestellt, in dem die Pflegebedürftigkeit eingetreten ist, sondern später gestellt, wird die Leistung vom Beginn des Monats der Antragstellung an gewährt.

weiterführende Informationen

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/theme/n/pflege/online-ratgeber-pflege/leistungen-der-pflegeversicherung/alternative-wohnformen.html>

Hinweise

Rechtsbehelf

- Widerspruch
- Klage vor dem Sozialgericht

Kurztext

- Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulanten Wohngruppen Gewährung
 - Pflegebedürftige in ambulanten Wohngruppen erhalten pauschalen Zuschlag
 - Höhe unabhängig vom Pflegegrad: EUR 214,00 monatlich
 - Voraussetzungen:
 - Wohnen mit anderen Pflegebedürftigen in einer Wohnung
 - Gemeinsame Pflege ist Grund für Wohngemeinschaft
 - Wohngemeinschaft hat mindestens 3, maximal 12 Bewohnerinnen und Bewohner
 - mindestens 3 Bewohnerinnen und Bewohner haben einen Pflegegrad
 - Antrag über die Pflegekasse

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Auskunft durch: Pflegekassen und anerkannte Beratungsstellen wie beispielsweise Pflegestützpunkte • zuständig: Pflegekassen
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> - Formulare: ja - Onlineverfahren möglich: Viele Pflegekassen bieten ein Onlineverfahren an. - Schriftform erforderlich: ja - Persönliches Erscheinen nötig: nein https://bundesportal.gkv-spitzenverband.de?ID=32
Ursprungsportal	Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulanten Wohngruppen Gewährung, Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulanten Wohngruppen Gewährung